

# Ablösung von Waldweidrechten (Wun und Weid) im Kanton Schaffhausen

Autor(en): **Gujer, Alfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **75 (1924)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-765312>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

darstellt. Den Hergang, der sich dabei abspielte, würden wir uns, wie es Johannsen<sup>1</sup> für andere Knospenmutationen tut, als eine vegetative Bastardauerspaltung vorstellen. Dabei ist es interessant, daß der Rückschlag nicht ganz unvermittelt auftritt, sondern der modifizierte Ast noch ein Stück weit in seiner Benadelung den Schlangenfichtencharakter beibehält.

\* \* \*

Wir hatten in unserem früheren Artikel noch von einer zweiten Schlangenfichte gesprochen, bei der infolge von Verpflanzung plötzlich eine starke Zweigbildung an den Enden der Triebe aufgetreten war. Wir fügten dann hinzu: „Diese Zweige scheinen nun — sofern nicht eine neue Störung eintritt — bei ihrem weiteren Wachstum wieder die für die Schlangenfichte charakteristische verlängerte Form annehmen zu wollen und dürften wohl auch weitere Verzweigung ganz oder fast ganz unterlassen“. Das hat sich bestätigt, denn diese Zweige behielten in ihrem Wachstum auch seither ganz den Schlangenfichtencharakter bei: lange Jahrestriebe, lange Nadeln und spärliche Verzweigung.

Bern, im September 1924.

---

## **Ablösung von Waldweidrechten (Wun und Weid) im Kanton Schaffhausen.**

Von Alfred Gujer, Forstmeister, Schaffhausen.

Im Jahre 1920 ist im Kanton Schaffhausen die Ablösung alter Waldweidrechte zustande gekommen, welcher jahrzehntelange Streitigkeiten zwischen den berechtigten und belasteten Parteien vorausgegangen sind. Das Vorhandensein größerer Waldweidservituten auf öffentlichen Waldungen des hiesigen Kantons bis vor kurzer Zeit dürfte Fernstehende im ersten Momente überraschen, umsomehr als das eidgenössische Forstgesetz vom Jahre 1902 in Art. 21 die Ablösung der Dienstbarkeiten, welche sich mit einer guten Waldwirtschaft nicht vertragen, vorgeschrieben hat. Es sei deshalb einleitend hervorgehoben, daß diese schon lange nicht mehr ausgeübt wurden und daß es sich hier nur noch um den Bestand, den Inhalt, die formelle Ablösung und die Entschädigungssumme handelte. Da der Waldweidprozeß einerseits Gegenstand ausgedehnter öffentlicher Waldungen ist, andererseits interessante forstliche und rechtliche Fragen enthält, glauben wir, den Lesern unserer Zeitschrift einen nachträglichen Überblick desselben nicht vorenthalten zu sollen.

---

<sup>1</sup> Elemente der exakten Erblichkeitslehre, 2. deutsche Ausgabe 1913, S. 655.

Die tatsächlichen Verhältnisse, welche wir in der Hauptsache einer historischen Zusammenstellung von Staatsarchivar Dr. Werner, zum Teil den Akten selbst entnommen haben, sind folgende:

Die servitutsberechtigten Bürgergemeinden Beringen und Guntmadingen besaßen innerhalb ihrer Gemarkungen auf Grund alter Urkunden Waldweidrechte auf Waldungen des Staates (Fiskus), der Gemeinden Unter- und Oberhallau und der Bürgergemeinde Schaffhausen mit einer Fläche von total 496,93 ha, welche sich auf die belasteten Parteien verteilt: Staat 194,14 ha, Gemeinde Unterhallau 238,56 ha, Gemeinde Oberhallau 41,90 ha, Bürgergemeinde Schaffhausen 22,33 ha. Den servitutsberechtigten Gemeinden Beringen und Guntmadingen ist von der Waldfläche auf ihrem Gebiete selbst nur ein kleiner Teil eigen, der größere Teil derselben befindet sich vielmehr im Besitze der genannten öffentlichen Korporationen. Über die Lage (siehe Situationsplänchen) ist zu sagen, daß die servitutsbelasteten Waldungen kein zusammenhängendes Ganzes bilden. Wir haben es einmal mit den sog. Lauferberg- und Brentenhauswaldungen als dem größten Komplex zu tun, welche südlich von den Dörfern Beringen und Guntmadingen liegen und auf Gemarkung Guntmadingen Eigentum der Gemeinde Unter- und Oberhallau sind, sodann auf Gemarkung Beringen ins Eigentum von Unterhallau und des Staates, endlich auf der angrenzenden Gemarkung Neuhausen (s. hinten Lit. b) in dasjenige des Staates gehören. Die übrige belastete Waldfläche liegt nordwestlich von Beringen auf diesem Gemeindebann und umfaßt die drei getrennten Parzellen Grezengraben und Eichhölzli (gehören der Bürgergemeinde Schaffhausen und dem Staate), Breitenbühl und Klosterhau (gehören dem Staate). Bezüglich der Entfernung der Dörfer Unter- und Oberhallau ist bemerkenswert, daß diese verhältnismäßig weit (7—8 km) vom Streitobjekte abliegen. Die Urkunden legen jedoch dar, daß die Hallauer (wir verstehen Unter- und Oberhallau zusammen) schon im 14. Jahrhundert im Lauferberg Wald besaßen, anfänglich gemeinsam, auch noch eine längere Periode von 1526 bis 1715, nachdem schon 1526 die politische Trennung beider Gemeinden stattgefunden hatte. Der ganze Lauferberg war politisch früher sogar dem Hallauer Gemeindebann zugeteilt, was in Marchbüchern festgelegt und durch Bannumzüge dokumentiert ist. Erst 1843 ist dieser Bannbezirk durch oberinstanzlichen Gerichtsentcheid den Gemarkungen Beringen und Guntmadingen einverleibt worden.

Rechtlich muß auseinandergehalten werden, daß nur der Gegenstand der Streitfrage im allgemeinen (Wund- und Weidgerechtigkeit) gleichen Charakter hatte, daß aber jeder servitutsbelastete Waldeigentümer zu der berechtigten Gemeinde nach speziellen Urkunden in einem besonderen Prozeßverhältnis stand.

Es figurieren die drei Streitgruppen:

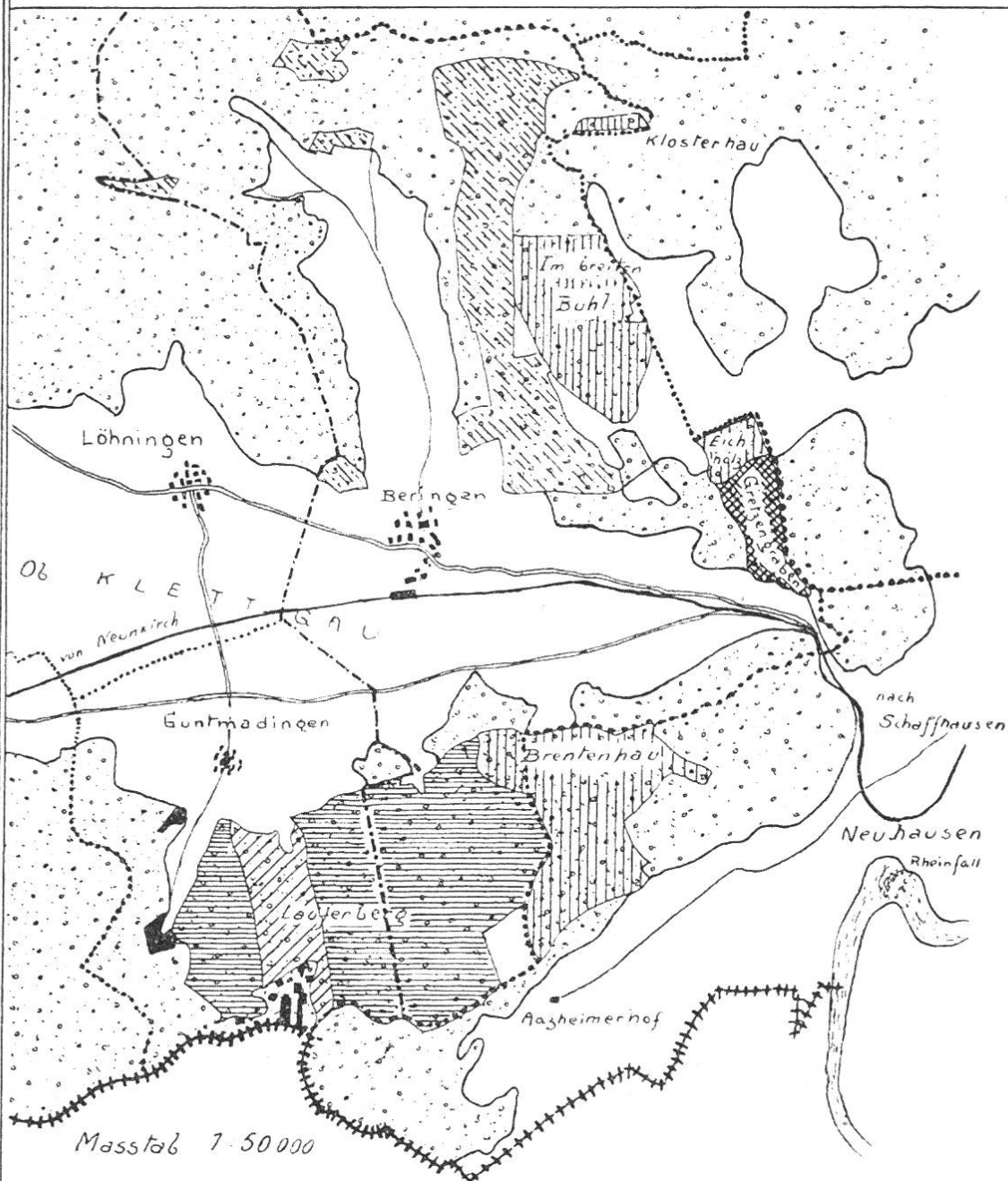
1. Unter- und Oberhallau gegen Beringen und Guntmadingen,
2. der Staat (Fiskus) gegen Beringen,
3. die Bürgergemeinde Schaffhausen gegen Beringen.

Diese Waldweidgerechtigkeiten führen auf den mittelalterlichen Begriff Wun und Weid zurück, der Gegenstand zahlreicher historisch-philologischer Untersuchungen war. Die Schaffhauser Gerichte, welche sich mit der Ausdehnung des Wun- und Weid-Begriffes befassen mußten, haben beiden Wörtern die gleiche Bedeutung der „Weide“ gegeben und definieren Wun und Weid als eine jener Worthäufungen, wie sie in früheren Urkunden und auch später oft zu treffen sind. Im Zusammenhang mit Wun und Weid finden wir ebenfalls Trib und Trab, welche letztere Alliteration in ähnlichem Sinne zu deuten ist, sodann auch den Akeret. Wun und Weid, Trib und Trab und Akeret sind das Recht der Waldweide, der Benützung der Wege für das Vieh und die Eichelnutzung.

Die speziellen Rechtsverhältnisse haben sich folgendermaßen entwickelt:

a) Die Unter- und Oberhallauer waren einerseits im Besitze von Grund und Boden und vom Walde im Lauferberg, andererseits besaßen sie in demselben auch Weidrechte. Diese standen ihnen aber nicht allein zu, die benachbarten Gemeinden Beringen und Guntmadingen hatten in einem gewissen Umfange ebenfalls darauf Anspruch, namentlich auf Wun und Weid. Es ist sehr begreiflich, daß solche Rechte nicht scharf abgegrenzt werden konnten und daß sich aus deren genauern Regelung wiederholte Kompetenz-Streitigkeiten entwickelten, die dann in den Jahren 1409 bis 1737 durch Verträge, Urteile und Schiedsprüche geschlichtet wurden. Den Waldweidgerechtigkeiten kam in den früheren Jahrhunderten eine große Bedeutung zu; durch die spätere Entwicklung in der Land- und Forstwirtschaft, welche sich Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts geltend machte, trat die Waldweide im Tieflande immer mehr zurück. Man sah ein, daß sie sich mit einer zweckmäßigen Viehfütterung nicht vertrug, welche mit der Einführung der Klee-graswirtschaft und der Vermehrung des Futterbaues geschaffen wurde. Von dem bisher üblichen Dreifelder-system ging man allmählich ab, indem die Brachzelgen, die vorher ausschließlich der Viehweide dienten, ebenfalls intensiver bewirtschaftet wurden. Man erkannte aber auch, daß die Waldweide dem Walde großen Schaden zufügte, vor allem die Erziehung junger Bestände sehr erschwerte, wenn nicht fast ganz verunmöglichte. Es ist in den Gemeinden durch förmlichen Gemeindebeschuß die Brache und die Waldweide entweder aufgehoben worden oder aber letztere ging nach und nach von selbst ein. Diese natürliche Entwicklung der Dinge trifft nicht bloß für die Gemeinde Hallau zu, welche die Aufhebung der Waldweide am 21. November 1846 für sich beschloß, sondern auch für den

Übersichtplänchen zum Artikel über  
 ABLÖSUNG von WALDWEIDRECHTEN KT. SCHAFFHAUSEN



LEGENDE:

Belastete Waldungen.

Eigene Waldungen d. Berechtigten



Unter Hallau



Beringen



Ober Hallau



Guntmadingen



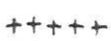
Staat (Fiscus)



} Gemeindegrenze



Bürgergemeinde Schaffh.



+++++ Landesgrenze.



ganzen Kanton. Wenn die Hallauer für ihre Gemeindeangehörigen die Ausübung der Waldweide verboten hatten, so konnte der Gemeindebeschluß das Weidrecht der Beringer und Guntmadinger in ihren Lauferbergwaldungen nicht beeinflussen. Im Gegenteil letztere hüteten ängstlich ihr Recht, wenn wohl auch sie die Fortschritte in der Landwirtschaft mitmachten und tatsächlich seit den 50-er Jahren des letzten Jahrhunderts das Weidrecht nicht mehr ausübten. Formell blieb also die Servitut bestehen, faktisch kam sie aber nicht mehr zur Anwendung. In der ganzen Streitsache kommt, wie wir weiter unten sehen, in der Taxierung des Wertes diesem Umstande, daß sich die Waldweide selbst überlebte, eine wesentliche Bedeutung zu. Das Schaffhauser Privatrecht von 1865 anerkannte die Weidrechte und schuf die Möglichkeit der Ablösung derselben durch volle Geldabfindung oder aber durch Eigentumsabtretung. Daß die Belasteten die Ablösung nicht förderten, sondern vielmehr die Rechte zu schwächen suchten, ist sehr begreiflich. Es trat nun eine längere Periode ein, in der die Angelegenheit auf einem toten Punkt angelangt war. Eine Bestimmung des privatrechtlichen Gesetzbuches räumte zur Eintragung solcher Dienstbarkeiten in das Grundbuch eine Frist von 15 Jahren ein in dem Sinne, daß, wenn sie nicht benützt würde, die Servitut ohne weiteres erlösche. Durch ein neues Gesetz vom 24. Mai 1881 wurde die Frist bis zum 31. August 1883 verlängert und durch einen speziellen Erlaß vom 15. Mai 1882 das Verfahren für den Eintrag in das Servitutenprotokoll näher umschrieben. Die in der Zwischenzeit und später entstandenen eidgenössischen und kantonalen Forstgesetze und das neue eidgenössische Zivilgesetz vom Jahre 1907 schufen keine Änderung der Rechtslage. In das kantonale Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilgesetz wurde die Bestimmung aufgenommen: „Das Weidrecht ist von Seiten des belasteten Grundeigentümers jederzeit ablösbar gegen volle Entschädigung des Berechtigten“.

Die Berechtigten hatten also dafür Sorge zu tragen, daß ihre Weidrechte innert den oben bezeichneten Fristen wirklich im Servitutenprotokoll zum Eintrag gelangten, wenn sie ihnen nicht verloren gehen sollten. Die Hallauer nahmen jedoch den Standpunkt ein, daß sie eine Servitut überhaupt nicht anerkennen, weil sie von selbst gegenstandslos geworden sei, da die Berechtigten auf die Ausübung des Weidrechtes von sich aus verzichtet hätten; eventuell bestritten sie einen Teil des Rechtes, soweit es sich um das Sammeln von Holz, Laub, Moos, Gras, Beeren und das Hauen von Weiden beziehen sollte. In dem folgenden Prozesse, der zuerst 1885 vor dem Bezirksgerichte Oberklettgau ausfochten und später 1887 durch das Obergericht noch oberinstanzlich erledigt werden mußte, wobei die Urteile beider Gerichte sich einander näherten, wurde entschieden:

„1. Das Weidrecht besteht zu Gunsten der klägerischen Bürgergemeinden Beringer und Guntmadinger in den Hallauer Lauferbergwaldungen zu Recht nach Maßgabe der vorhandenen Urkunden. Es ist unter Beobachtung der forstwirtschaftlichen Regeln in dem

Umfange zu gestatten, daß Schweine und Ziegen ausgeschlossen und nur die übrigen Vieharten zuzulassen sind, daß junge Häue für Pferde 3 Jahre, für Rindvieh 7 Jahre in Schonung zu legen sind. Zur praktischen Innehaltung dieser Bestimmung sind auf gemeinsame Kosten der Berechtigten und Belasteten die in Betracht kommenden Flächen mit Stangen einzuzäunen. Das Vieh darf nur abwechselnd gemeindeweise in einer Herde auf der Weide belassen werden, welches unter Aufsicht eines verpflichteten und verantwortlichen Gemeindegirten steht.

2. Die Bürgergemeinde Guntmadingen erhält in einem besonderen Waldteile der Gemeinde Unterhallau (im sogenannten erkauften Hölzli) das alleinige Weidrecht im Sinne Ziff. 1, jedoch noch mit Ausdehnung auf die Schweine.

3. Die vorhandenen Wege und Stege sind den Klägerinnen behufs Ausübung ihres Rechtes einzuräumen, dagegen müssen die Beklagten diesfalls keine neuen Verpflichtungen auf sich nehmen.

4. Die Beklagten sind gehalten, die den Klägerinnen zuerkannten Rechte in deren Servitutenprotokollen eintragen zu lassen und zu unterzeichnen.

5. Die Klägerinnen sind mit ihren weitergehenden Begehren um Anerkennung eines dinglichen Rechtes zum Besen von Holz, Sammeln von Streue, Moos, Weidchauen, Beerenpflücken usw. abgewiesen.“

Über den letzten Punkt verweisen wir auf die in der Einleitung angeführte Interpretation von „Wun und Weid“.

Nach diesem Urteile, das also zu Ungunsten der Belasteten, jedoch unter ziemlichem Einschränkungen ausgefallen war, erfolgte der formelle Eintrag des Weidrechtes in den Servitutenprotokollen von Beringen und Guntmadingen.

b) Auf den vorerwähnten belasteten Staatswaldungen hatte nur die Bürgergemeinde Beringen Weidrechte. Bezüglich der Parzelle Brentenhau, die früher zur Gemeinde Beringen gerechnet wurde, mußte ein besonderer Streit zwischen den Gemeinden Beringen und Neuhausen, welcher Gemarkung dieselbe angehöre, vom Kleinen Räte im Jahre 1850 entschieden werden. Danach ist nur ein kleinerer Teil, der sog. obere Brentenhau der Gemarkung Beringen, der größere derjenigen von Neuhausen zugeteilt worden. Über die Erwerbung dieser Waldungen, wie übrigens der meisten Staatswaldungen, mag hier festgelegt werden, daß sie ursprünglich zum Kloster Allerheiligen gehörten und später bei der Reformation infolge Säkularisation des Klostergutes an den Staat übergegangen sind.

Die Bürgergemeinde Beringen stützte ihre Weidrechte im Brentenhau auf einen Schiedsspruch vom Jahre 1540, der auf Veranlassung des Rates in einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Gemeinden Neuhausen und Beringen über ihre Ansprüche auf die Waldweide gefällt wurde. Für die Parzelle Eichholz hat der Kleine Rat 1818 das Weidrecht bestimmt anerkannt, für den Breitenbühl ist eine Beweisaufnahme von 1691 herangezogen, für den Klosterhau ein Urteil vom Jahre 1543. Später, 1834 erließ der Kleine Rat ein Weidregulativ für die auf Gemarkung Be-

ringen liegenden Staatswaldungen, in welchem das Weidrecht der Gemeinde ausdrücklich erwähnt ist. Dieses Regulativ sollte Geltung haben, solange der Staat von der Ablösung, welche in Art. 10 der Verfassung von 1831 umschrieben war, keinen Gebrauch mache. 1848 erfuhr dasselbe eine Abänderung, welche die Forstwirtschaft unterstützte. Die Beringer verlangten auf dem Prozeßwege dessen Aufhebung, da sie sich in der Ausübung ihrer Rechtsame beeinträchtigt fühlten. Sie wurden vom Bezirksgericht Oberklettgau auch geschützt mit der Begründung, „daß bei Beurteilung von anerkannten Privatreehten auf Wünschbarkeiten aus bloß national-ökonomischen Interessen keine Rücksicht genommen werden dürfe. Im folgenden Appellationsverfahren ist 1850 dieser Entscheid jedoch aufgehoben und das Weidregulativ von 1848 wieder in Kraft erklärt worden, da es die Beringer in ihren Rechten nicht verkürze, ein Servitutsrecht nur mit Schonung des Eigentümers ausgeübt werden dürfe und der Waldeigentümer im Stande sein müsse, durch geeignete Maßnahmen Mißbräuchen in der Ausübung des Weidrechtes zu begegnen. Nachher handelte es sich für den Fiskus in gleicher Weise wie für die Hallauer um Eintrag der Weidrechte in das Servitutenprotokoll der Gemeinde Beringen, resp. Neuhausen, wobei er geltend machte, daß die Weideservitut, da sie nicht mehr ausgeübt werde, erloschen und deshalb gegenstandslos geworden sei. Weil vorerst der Entscheid im gleichlaufenden Hallauerprozeße gefällt werden sollte, sodann auch die Erwägung gütlicher Verhandlungen mitspielte, kam das Urteil des Bezirksgerichtes Schaffhausen erst 1889 zustande. Letzteres enthielt die gleichen Gesichtspunkte wie das obergerichtliche Urteil von 1887 im Hallauer-Prozeß (Anerkennung des Weidrechtes zu Gunsten der Gemeinde Beringen, gänzlicher Ausschluß der Ziegen und teilweise der Schweine vom Weidbetriebe, Zulassung der Pferde und des Rindviehs, Zugrundelegung des Weidregulatives von 1848, Grasrecht in einer Parzelle mit Beschränkung auf 5 jährige Haue und Verbot schneidender Instrumente, Eintragung des Rechtes im Servitutenprotokoll).

c) Die Bürgergemeinde Schaffhausen kam mit ihrer nur 22,33 ha haltenden Parzelle im Grehengraben ohne Prozesse weg. Sie konnte sich auch, da ihr belastetes Gebiet verhältnismäßig klein war, mehr im Hintergrunde halten. Sie kam als Rechtsnachfolgerin des Spitals zum heiligen Geist in den Besitz dieses Waldes. Den Beringern steht das Recht an Wun und Weid, Trib und Trab und Akeret nach einer Ratserkenntnis von 1693 zu. Dasselbe wurde 1883 im Servitutenprotokoll von Beringen vom Bürgerrat als rechtsgültig unterzeichnet. Wir lassen es nachstehend in extenso folgen:

„Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Schaffhausen thun kund, offenbar und zu wüssen meniglich, mit diesem Brief, daß vor uns erschienen unsere Angehörigen Unterthanen von Beringen, Vogt Gsajas Bollinger, Hansjakob Rohrbasser, Stabhalter



Heinrich Keller, Alexander Tanner, Hanskonrad Zoller, David Bollinger und Heinrich Bolli, Gerichtsbeisitzer, für sich und namens einer sämtlichen Gemeinde daselbsten und gehorsamlich zu vernehmen gebracht, was massen bei jüngsten an unsere Verburgerte erfolgten Austeilung einicher Reutinen es beschehen, daß ein Gewässer in ihrem Zwing Bann gelegener Bezirk das Großrieth genannt mitbegrifen und vergeben worden, daß unterthänigen Bittens, weilten solches ihnen zur Schmälerung ihres von undenklicher Zeit alldar besessen und durch dero Vieh ruhiglich genossen, Wun und Weids, Ackeret und Tränkinnen, viel empfindlich gereichen, auch andertwertlich eine vielschädliche Folge nach sich ziehen würde, wir obbemeldete unsere Verburgerte von berührtem Ort wiederum abweisen und weder jezo noch künftigs alsdar geringstens zu reuten, zu bauen noch zu pflanzen ihnen nicht gestatten, sondern die Gemeind bei ihren daselbst habenden Rechten und Gerechtigkeiten gnädig schützen und schirmen wollten. Wann dann wir uns von unseren, auf den Ort zum Mugenschein verordnet gewesten getruen lieben miträtthen Herrn Statthalter und Bannerherren Johann Conrad Wapfern, Herrn Seckelmeister Christoph Moßmann, Herrn Zunftmeister und Obervogt Hansgeorg Sigristen, Herrn Zunftmeister und Obervogt Georg Michael Wapfern, Herrn Zunftmeister Hansjakob Entlibuchern, Herrn Zunftmeister und Obervogt Hansgeorg Müllern und Herrn Zunftmeister Adam Erni in Ausführlichkeit berichten lassen, daß osterwähnter Bezirk des Großen Riethes zwarte auf gemeiner unser Stadt Grund und Boden, jedoch in dem Beringer, mit Steinen ummarkten Zwing und Bann gelegen, alle daselbsten sich ergebende niedergerichtbare Fälle vom jwesenden, über Beringen gesetzten Obervogte vorgenommen, gerechtfertigt und beurteilt werden, nicht weniger ersagter Gemeinde von je denklicher Zeit, ohnunterbrochener Trieb und Trab, Wun, Weid und Ackeret gleich in dem Grezenhauwald hinterm Ohrlinfall gehörig, auch zu dessen Vermehrung verschiedene junge Eichenbäumlein von ihnen dorthin gepflanzt, wie sonst zwischen der Stadt und Beringer Vieheherden eine gemeine Tränkin aldar angerichtet, jedoch der Stadt Viehe, der Beringer Herde, als oft sie daselbsten zusammenstoßen, zu weichen und dieser den Vorzug zu lassen obgelegen sein. Als haben wir für immer beständig erkannt und wollen, daß mehr angezogene unsere Burgere und sonst meniglich aus angezogenem Bezirk des großen Riethes gänzlich sollen verwiesen, darinnen weiter nichts zu reuten, zu bauen noch zu pflanzen befugt, mithin osterwähnter Gemeind ihre aldasige Recht und Gerechtigkeit, solche an Trib und Trab, Wun, Weid und Ackeret, eben wie in dem Grezenhauwald hinterm Ohrlinfall zu immerwährenden Zeiten, geruhiglich und ohngefränkter zu besitzen, zu nuzen und zu genießen haben, anhero bester Form confirmiert und bestätigt sein, in Kraft gegenwärtigen Briefs, daran wir gemeiner unser Stadtseigel hängen lassen, als daß beschehen den drei und zwanzigsten Tage Monat Februari, nach der guadenreichen Geburt unseres teuerwerten Erlösers und Seligmacher Jesu Christi gezehlt Eintausendsechshundert neunzig und drei.“

Für alle drei belasteten Waldeigentümer bestanden mithin ihre Weidenservituten in genau umschriebenen Grenzen zu Recht, ausgeübt wurden sie aber von den Berechtigten nicht mehr. Die Belasteten rechneten mit einer billigen Ablösung. Es sollte nun aber in Wälde zu zwei neuen Prozessen kommen, da nämlich unterlassen worden war, für die Staatswaldungen die Weidedienstbarkeit in das Beringer Servitutenprotokoll einzutragen, trotzdem das Gesetz von 1882 eine Frist von sechs Wochen nach der rechtskräftigen Erledigung des Streitiges vorschrieb. Der Regie-

rungsrat bestand darauf, daß trotz dem Vorhandensein der Servitut das Weiderecht nach dem Forstgesetz überhaupt nicht mehr ausgeübt werden dürfe. Die mißtrauischen Beringer vollzogen daraufhin den Eintrag im Servitutenprotokoll von sich aus und gaben nun dem toten Buchstaben, der langen Trölerei endlich satt, unerwartet dramatische Gestalt. Sie beschlossen im Frühjahr 1893 das Weiderecht effektiv wieder ausüben zu lassen. Nachdem aus einer inzwischen angestrebten Auslösung nichts geworden war, setzten sie die Zeit der Ausübung auf Ende August an. Einem sofortigen Verbot des Regierungsrates schenkten sie keine Beachtung, so daß letzterer einen Befehl des Bezirksgerichtspräsidiums erwirken mußte, welcher den geplanten Weidgang vorderhand verbot und dem Staat den ordentlichen Gerichtsweg vorschrieb zur definitiven Abwicklung dieses neuen Falles. Obwohl in dem folgenden Prozesse der Fiskus sich auf die Versäumung der sechswöchentlichen Frist stützte, konnten die Beringer den Nachweis erbringen, daß innerhalb derselben gütliche Unterhandlungen begonnen, daß aber die Vertreter des Staates sich dem Eintrag widersetzt hatten. Bei den Beringern erzeugte ein solches etwas eigenartiges und nicht gerade korrektes Verhalten des Staates begreiflicherweise Erbitterung, umsomehr als die folgenden Gerichtsurteile nur mit Mehrheit in der rein formellen Frage zu ihren Gunsten gefällt worden waren. Mit dem abschließenden Urteile des Obergerichtes vom Jahre 1894 und dem darauf vorgenommenen Servitutseintrag im Grundbuch Neuhausen war das Weiderecht der Beringer in den Staatswaldungen erneut gerettet.

Nun waren aber noch die stets kampfbereiten Hallauer da. Diese nahmen den Beringer-Beschluß, im Frühjahr 1893 auch in ihren Lauferbergwaldungen den Weidebetrieb wieder zu eröffnen, noch weniger ruhig hin. Sie beriefen sich in ihrem Schutzbegehren an die kantonale Forstdirektion darauf, daß das kantonale Forstgesetz von 1868 den Weidgang verbiete und das obergerichtliche Urteil von 1887 diesem widerspreche. Da die Forstdirektion den Widerspruch nicht lösen konnte, forderten die Beringer die Hallauer auf, die fraglichen Häue einzufriedigen. Letztere ersuchten nun das Obergericht um nähere Auslegung des Passus, „unter Beobachtung der forstwirtschaftlichen Regeln“. Das Gericht trat aber auf das Ansuchen nicht ein, da die Hallauer diese Klausel selber im Urteil gewünscht hätten, somit selber in der Lage seien, den genauen Umfang zu erkennen, event. müßten sie wiederum den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten. Würden die Beringer aber ihren Beschluß auf sich ruhen lassen? Es waren die denkwürdigen Tage des 18. und 19. Mai 1894, an welchen die Weideprozession sich vollzog. Wir wollen darüber das „Schaffhauser Tageblatt“ sprechen lassen:

„Wer am letzten Freitag Morgen auf dem Lauferberg stand, sah ein ganz wunderbares Schauspiel. Von Beringen her kam um 6 Uhr ein langer Zug daher, quer durch das Tal, voraus ein Melker in roter Weste, ihm nach von ihren Besitzern geführt 144

Stück Groß- und Kleinvieh, in der Mitte ein Muni mit dem Melkstuhl zwischen den Hörnern. Ein fröhlicher Bursche trug eine rote Fahne, ein anderer ließ lustige Tödler erschallen. Es war ganz das Bild eines fröhlichen Alpaufzuges. Es war aber keine Maskerade, sondern es galt Ernst. Die Beringer machten seit mehr als 40 Jahren wieder Gebrauch von ihrem uralten Recht auf Wun und Weid in dem den Ober- und Unterhallauern gehörenden Wald im Lauferberg.

Es ist bekannt, daß den Bürgern von Beringen und Guntmadingen ein solches Recht nicht nur im Lauferberg, sondern auch in Staats- und Spitalwaldungen zusteht, daß sie vor etwa 10 Jahren dieses Recht durch Richterpruch wieder anerkennen ließen und daß sie im letzten Jahr zur Zeit des Futtermangels die Absicht äußerten, dieses Recht trotz Forstgesetz wieder praktisch auszuüben. Zuerst aber mußten die jungen Häue eingehagt werden. Man reiste deshalb in den Schwarzwald, um Stangen einzukaufen, unter mannigfachen Verhandlungen ging die Zeit dahin, am Freitag nun ist aber das alte Recht wieder faktisch ausgeübt worden, obgleich jetzt an Futter nicht gerade Mangel ist.

Wenn die Hallauer gehofft hatten, es sei den Beringern hauptsächlich darum zu tun, ihr Recht zu dokumentieren, so sollten sie sich am Samstag enttäuscht sehen. Denn an diesem Tage zogen die Beringer schon um 5 Uhr wieder fröhlich auf die Weide. Das Vieh mag daran allerdings keine große Freude gehabt haben, denn es ist an diese Art der Fütterung nicht gewöhnt, es mußte angebunden werden und brüllte erbärmlich in den grünen Wald hinein. Heute sollen die Guntmadinger an die Reihe kommen.

Es liegt auf der Hand, daß es so nicht fortgehen kann. Der Weidgang im Wald widerspricht allen Grundsätzen einer rationellen Forstwirtschaft und das Weiden von Vieh im Walde ist im Anhang zum Forstgesetz IV, 17 ausdrücklich mit Geldbuße bedroht. Ebenso klar ist es uns auch, daß Privatrechte durch forstpolizeiliche Bestimmungen nicht einfach aufgehoben werden können, daß der dinglich Belastete sie auslösen muß. Sache der Gesetzgebung ist es, zu bestimmen, auf welche Weise dies letztere geschehen soll. Die Verhandlungen zwischen Ober- und Unterhallau einerseits und Beringen und Guntmadingen andererseits dürften lange genug gedauert haben, um an der Möglichkeit einer gütlichen Ablösung verzweifeln zu lassen.

Darum sollte der Große Rat unseres Erachtens durch Dekret bestimmen, wie diese Ablösung geschehen und wer die Ablösungssumme fixieren soll. Das Forstgesetz des Kantons Neuenburg bietet, wie uns Herr Forstmeister Neukomm bemerkt hat, hierfür ein Vorbild. Dort ist bestimmt, daß solche Nutzungsrechte in Fällen von „indivisions“ abgelöst werden müssen und sieht für das Verfahren ein Schiedsgericht vor. Der Große Rat unseres Kantons sollte daher frisch an die Arbeit, damit die Ausübung eines Rechtes, welches dem Berechtigten fast gar keine Vorteile mehr bietet, den Belasteten aber schwer schädigt und schikaniert, ein für allemal aufhöre. Die Sache ist dringlich, sonst kommt es im Lauferberg noch zu Gewalttaten.“ (Schluß folgt.)

## Der Schirmkeilschlag.

Von Forstmeister Dr. F. Eberhard, Langenbrand (Württemberg).

Im Jubiläumshft dieser geschätzten Zeitschrift (1924, S. 207), in der Abhandlung „Forstliche Reiseskizzen aus Deutschland“, bringt Herr Dr. Ph. Flury in dankenswerter Weise eine Beschreibung des Schirmkeil-